

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2014.249 vom 13. Juni 2014

ZH Steuerrekursgericht, 2014-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2014.249](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2014.249)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2014.249 du 13 juin 2014

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2014.249 del 13 giugno 2014

## Regeste

Eine Rente der Deutschen Rentenversicherung Bund ist keine Leibrente gemäss § 22 Abs. 3 StG und nur zu 40% zu versteuern, auch wenn sie ausschliesslich selber bezahlt worden ist. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und die von ihr ausbezahlten Leistungen stehen einer AHV-Rente nahe und sind daher zu 100% zu besteuern.

## Erwägungen

### E. 2

ST.2014.249

- 3 - Auf die weiteren Parteivorbringen wird – soweit rechtserheblich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1. a) Aufgrund von Art. 21 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern von Einkommen und Vermögen vom 11. August 1971 (DBAD) sind Sozialversicherungsrenten in dem Staat zu besteuern, in welchem der Rentenbezüger ansässig, d.h. aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist (Peter Locher, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz,

### E. 3

a) Der Pflichtige beantragt zudem, die Rente der DRV gemäss § 22 Abs. 3 StG als Leibrente zu betrachten und diese nur zu 40% zu besteuern. b) Unter einer Leibrente im Sinn von Art. 516 ff. OR versteht man die vom Leben einer Person (i. d. R. dem Leben des Rentengläubigers) abhängige Verpflichtung des Rentenschuldners, dem Rentengläubiger zeitlich wiederkehrende Leistungen zu erbringen, die nicht auf eine Kapitalforderung angerechnet werden (Richter/Frei/Kaufmann/Meuter, § 22 N 58 StG; Peter Locher, Kommentar zum DBG, 1. Teil, 2001, Art. 22 N 51). Der gesetzlichen Konzeption für die reduzierte Besteuerung von Leibrenten liegt die Überlegung zugrunde, dass sich eine Leibrente aus einem Kapital- und einem Ertragsteil zusammensetzt, wovon der Kapitalteil von der steuerpflichtigen Person, ihren Angehörigen oder bestimmten Dritten stammt. Steuerbar soll beim Empfänger einzig die Ertragskomponente sein, welche aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität bewusst schematisch festgesetzt wurde. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Rente von einer Versicherungsgesellschaft, von einem sonstigen Geschäftsbetrieb oder von einer Privatperson ausgerichtet wird (Lo- 2  
ST.2014.249

- 6 - cher, Art. 22 N 52 DBG). Die steuerbare Ertragskomponente von 40% bleibt auch ohne Rücksicht darauf konstant, ob die Leibrente vom Rentenbezüger selbst finanziert wurde oder ob das Kapital von einem Dritten aufgebracht wurde. Leistungen, die im Rahmen der 1. und 2. Säule sowie der Säule 3a ausbezahlt werden, fallen nicht unter den Begriff der Leibrente nach § 22 Abs. 3 StG, da sie keine Kapitalrückzahlungskomponente betreffend das vom Pflichtigen einbezahlte Kapital enthalten (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 22 N 12, 59, 62 StG). c) Die Rentenansprüche werden in der DRV in erster Linie nach der Beitragsdauer berechnet. Die Höhe des einbezahlten Kapitals ist, soweit ersichtlich, nicht allein entscheidend und insbesondere enthalten die Rentenberechnungen keine Kapitalrückzahlungskomponente (BGr, 21. März 2011, 2C\_530/2010 = StE 2011 B 26.11 Nr. 3 = ASA 80, S. 84 ff., E. 2.3; vgl. R-act. 9/1, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)). Dass das einbezahlte Kapital eine untergeordnete Rolle spielt, lässt sich auch daraus ablesen, dass die Renten der DRV im sogenannten Umlageverfahren ausbezahlt werden, d.h. die aktuellen Einnahmen der Rentenversicherungsträger werden für die Auszahlung der verfassungsrechtlich geschützten Rentenansprüche verwendet. Die Qualifizierung der strittigen Rentenzahlungen als Leibrente verbietet sich nur schon aus diesem Grund. Weiter wird durch die DRV schon vor dem Erwerb der ordentlichen Rente das Risiko eines Erwerbsausfalls infolge Unfall oder Krankheit (Erwerbsminderung) abgedeckt. Eine solche Versicherungskomponente ist dem zivilrechtlichen Leibrentenvertrag fremd und spricht ebenfalls dafür, die im Alter fliessenden Zahlungen nicht als zivilrechtliche Leibrenten anzusehen. Schliesslich werden die Leistungen der DRV von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erbracht, die einen Zweig der allgemeinen staatlichen Sozialversicherung darstellt, was ebenfalls nahe legt, die entsprechenden Renten als der AHV ähnlich anzusehen und entsprechend zu besteuern (vgl. der bereits zitierte Bundesgerichtsentscheid BGr. 21. März 2011, 2C\_530/2010). Die Rente des Pflichtigen ist damit keine Leibrente nach § 22 Abs. 3 StG, welche im Umfang von 40% zu besteuern wäre. 2 ST.2014.249

- 7 -

#### **E. 4**

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.